

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasing-Anträge für Verbraucher

Leasingnehmer i. f. = LN - Leasinggeber i.f. = LG

Stand: Dezember 2002

I. Abschluss des Leasingvertrages

1. Der LN bietet dem LG den Abschluss eines Leasingvertrages an. Der LN ist an sein Angebot vier Wochen ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Vergleiche Ziffer 3) beim LG gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der LG die Annahme des Antrages innerhalb der Bindungsfrist bestätigt oder der LN das Fahrzeug übernimmt.
2. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte und Pflichten des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilungen diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen.
3. Nebenabreden, nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Leasingvertrages sowie seine einvernehmliche Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderungen dieser Schriftformklausel.
4. Der LN wird auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Banken, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Leasingantrag nach dem Kalendertag bestimmt sind. Liefertermine können angemessen hinausgeschoben, Lieferfristen angemessen verlängert werden, wenn eine nachträgliche Vertragsänderung, insbesondere eine Änderung des Lieferumfangs, dieses erforderlich macht.
2. Der LN kann den LG 6 Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins schriftlich auffordern, die Bereitstellung des Fahrzeuges binnen angemessener Frist nachzuholen. Mit Zugang dieser Aufforderung kommt der LG in Verzug. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der LN berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Leasingvertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen verzögerter Überlassung des Fahrzeuges oder wegen Nichterfüllung kann der LN nur verlangen, wenn die Überschreitung der Nachfrist vom LG zumindest grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unverschuldeter erheblicher Betriebsstörung oder vergleichbaren Hemmnissen beim LG, dem Fahrzeuglieferanten oder/und Hersteller verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der durch diese Umstände bewirkten Verzögerung der Bereitstellung.

III. Übernahme des Fahrzeuges

1. Der LN übernimmt das Fahrzeug an dem im Leasingantrag genannten Ort.
2. Der LN hat das Recht, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt zu unternehmen, die jedoch 20 Kilometer nicht überschreiten darf. Macht der LN von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt das Fahrzeug als übernommen.
3. Der LN hat die Pflicht, das Kraftfahrzeug unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und bei Vorliegen von Mängeln den LG unverzüglich schriftlich über die aufgetretenen Mängel zu unterrichten, damit der LG seinen Verpflichtungen aus §§ 377, 378 HGB gegenüber dem Lieferanten nachkommen kann. Unterlässt der LN schuldhafte die Information des LG, sind Ansprüche des LN gegen den LG hieraus ausgeschlossen.
4. Weist das Fahrzeug erhebliche Mängel auf, und kann der liefernde Händler oder der Fahrzeughersteller diese Mängel nicht innerhalb von 14 Werktagen beseitigen, so kann der LN die Übernahme ablehnen.
5. Der LN ist nicht berechtigt, die Übernahme zu verweigern, wenn das Fahrzeug gegenüber Angaben in den bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen nur unerhebliche, dem LN zumutbare Abweichungen in Konstruktion, Ausstattung, Aussehen, Farbe, Leistung, Maß und Gewicht sowie Betriebsstoffverbrauch aufweist.
6. Der LN kommt mit der Übernahme in Verzug, wenn er das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abnimmt. Danach kann der LG durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Fahrzeugesamtpreises gemäß Leasingvertrag verlangen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.
7. Die vereinbarte Leasingzeit beginnt am Tage der Übernahme des Fahrzeuges, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige. Wird das Fahrzeug vor der Übernahme auf Wunsch des LN zugelassen, so beginnt die Leasingzeit am Tage der Zulassung.

IV. Fälligkeit der Leasingraten

1. Die erste Leasingrate und alle weiteren im Leasingantrag genannten Entgelte wie Sonderzahlung, Überführungs- und Zulassungskosten, sind bei Beginn der Leasingzeit (III.7) zu zahlen. Die weiteren Leasingraten werden jeweils zum Monatsersten im voraus fällig und per Lastschrift eingezogen.
2. Beginnt die Leasingzeit nicht am Monatsersten, wird die Leasingrate anteilig tageweise berechnet, das gleiche gilt sinngemäß für die letzte Leasingrate.
3. Der LG kann – entgegen Ziffer 2 – auch nach folgender Regelung abrechnen: Der LN hat bei Beginn der Leasingzeit als erste Leasingrate einen vollen Monatsbetrag zu leisten, der auf den laufenden Monat verrechnet wird, wenn die Leasingzeit vor dem 16. Kalendertag des Monats beginnt. Dafür wird für den letzten Monat der Leasingzeit keine Leasingrate berechnet.

Beginnt die Leasingzeit hingegen am 16. oder einem späteren Kalendertag eines Monats, verrechnet der LG die erste Leasingrate mit derjenigen, die zum Monatsersten des Folgemonats fällig wird. Dafür hat der LN im letzten Monat der Leasingzeit die volle Leasingrate zu zahlen.

4. LN und LG können eine Anpassung der Leasingrate und der anderen Entgelte verlangen, wenn sich der Gesamtpreis des Fahrzeuges nach dem Datum des Leasingantrages und vor Beginn der Leasingzeit verändert. Das gleiche gilt, wenn sich die Refinanzierungskosten des LG infolge wesentlicher Änderungen des Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt verändert. Eine Anpassung kann ebenfalls erfolgen, wenn sich während der Laufzeit die vereinbarte Fahrleistung um 20 % verändert.
5. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und/oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben werden die nach der Steueränderung oder -einführung fällig werdenden Leasingraten entsprechend angepasst.
6. Verzugszinsen werden für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Ist ein Verbraucher nicht beteiligt, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszins des Bürgerlichen Gesetzbuches. Neben den Verzugszinsen kann der LG für Leistungen und Maßnahmen, die durch vertragswidriges Verhalten des LN veranlasst wurden, eine Bearbeitungspauschale von EUR 80,- in Rechnung stellen.

V. Pflichten des LN als Fahrzeughalter

1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Halter des Fahrzeuges ist der LN oder, mit schriftlicher Zustimmung des LG, ein Dritter. Der LN trägt alle sich aus der Haltereigenschaft ergebenden Verpflichtungen, insbesondere hat er die Steuern und sonstigen Lasten, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, zu tragen. Ferner hat er das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und vorschriftsmäßigen Zustand zu erhalten und die vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektionen und Wartungsarbeiten pünktlich auf seine Kosten durchführen zu lassen. Zu den Pflichten des LN gehört außerdem die termingerechte Vorführung des Fahrzeuges zu allen Untersuchungen der StVZO. Die vorstehenden Verpflichtungen treffen den LN auch, wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen worden ist.
2. Der LN darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zu dauerndem Gebrauch überlassen. Die Verwendung zu sportlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des LG.
3. Der LN hat das Fahrzeug von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und dem LG den etwaigen Zugriff Dritter auf das Fahrzeug schriftlich anzuzeigen.
4. Der nachträgliche Einbau einer Zusatzausstattung und sonstige Änderungen am Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, zur Rückgabe des Fahrzeuges den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges im Fahrzeug verbliebene Zusatzausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum des LG über.
5. Tritt am Kilometerzähler eine Funktionsstörung auf, so hat der LN dieses dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Der LN hat jede Änderung seiner Anschrift gegenüber dem LG und gegenüber der Zulassungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Der LN ist nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG in Osteuropa oder außerhalb Europas einzusetzen.

VI. Kraftfahrtversicherung

1. Der LN hat für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme, mind. EUR 50 Mio. je Schadenereignis, und eine KFZ-Vollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung höchstens EUR 500,-) abzuschließen und während der Leasingzeit aufrechtzuerhalten. Für darüber hinaus gehende Beträge haftet allein der LN als Halter. Der Voll- und Teilkaskoversicherungsschutz muss mindestens folgende Tatbestände umfassen:
 - a. Versicherungsschutz bei Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich und nicht mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis und durch mut- oder böswillige Handlung betriebsfremder Personen;
 - b. Versicherungsschutz bei Brand oder Explosion, Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Rauch, Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung;
 - c. Versicherungsschutz bei Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - d. Versicherungsschutz bei Bruchschäden an der Verglasung und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

Der Nachweis des Voll- und Teilkaskoversicherungsschutzes ist vor Übernahme des Fahrzeuges dem LG gegenüber durch Vorlage einer sogenannten Deckungsbestätigung seitens des Versicherers zu führen. Auf erste Anforderung seitens des LG ist der LN verpflichtet, die vollständigen Versicherungsbedingungen für den zugrundeliegenden Versicherungsvertrag dem LG unverzüglich vorzulegen.

Der LN ermächtigt den LG, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die Voll- und Teilkaskoversicherung zu beantragen und ebenfalls Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Der LN verpflichtet sich gegenüber dem LG, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, die den Versicherungsumfang oder die Änderung der Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die entsprechenden Änderungsunterlagen dem LG vorzulegen.

2. Der LN tritt hiermit zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber dem LG seine sämtlichen Rechte aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, ferner etwaige Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen (ohne Personenschäden), an den LG ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Der LG ist berechtigt, die Forderungsabtretung den Drittschuldnern gegenüber offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG, die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Versicherern und Dritten - im Namen des LG - geltend zu machen und die Schadensabwicklung vorzunehmen.
3. Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500,- hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dieses dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und die Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
4. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Fachbetrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Fachbetriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen KFZ-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Bei einem selbstverschuldeten Unfall muss der LN auf Verlangen des LG ein Gutachten erstellen lassen, dessen Kosten vom LN allein zu tragen sind. Kommt der LN dieser Aufforderung zum Gutachtenerteilung nicht nach, ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein entsprechendes Gutachten anfertigen zu lassen.
5. Zahlungen, welche der Versicherer an den LN zum Ausgleich der merkantilen Wertminderung des Fahrzeuges leistet, hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Bei Verträgen mit Restwertausgleich wird der ursprünglich vereinbarte Restwert um den Betrag der Versicherungsleistung ermäßigt.
6. Ist der LN nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet (siehe Ziffer 4.), hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den LG abzuführen. Sie werden zur Abdeckung des Schuldsaldos des LN aus einer vorzeitigen Vertragsabrechnung gemäß Ziffer X verwandt.

VII. Mängelansprüche

1. Da der LN sich das Fahrzeug selbst beim liefernden Händler ausgesucht hat und sich dort von dessen Qualität überzeugt hat, tritt der LG hiermit sämtliche ihm aus dem Kaufvertrag über das Fahrzeug zustehenden Mängelansprüche gegen den liefernden Händler, einschließlich etwaiger Garantiesprüche gegen den Fahrzeughersteller, an den LN ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Mängelansprüche stehen dem LN gegen den LG danach nicht zu.
2. Stimmt der liefernde Händler einem Begehren auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz nicht zu, so gilt folgendes:
Zahlt der LN die Leasingraten an den LG unter Berufung auf dieses Begehren nicht, ist der LG berechtigt, dem LN eine Frist zu setzen, in der der LN die Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten gerichtlich geltend zu machen hat. Lässt der LN diese Frist unbeachtet, so kann er sich gegenüber der Zahlungsaufforderung oder einer erfolgten fristlosen Kündigung nicht auf seine angeblichen Mängelansprüche berufen. Sollte der LN das Fahrzeug nach Erhebung der Klage nicht zurückgeben oder zumindest stilllegen, ist er verpflichtet, die Leasingraten weiter zu zahlen.
Der LG erkennt das Ergebnis dieses Prozesses für sich als verbindlich an. Der LN wird den LG durch Übersendung von Kopien der Schriftsätze über den Verlauf dieses Prozesses laufend zeitgleich unterrichtet halten.
3. In diesem Prozess geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Fahrzeugpreises (unter Abzug einer Nutzungsvergütung) tritt der LN hiermit Zug um Zug gegen Rückerstattung der von ihm geleisteten Leasingraten und etwaiger weiterer Entgelte, beispielsweise einer Sonderzahlung, an den LG ab. Aus diesem Grund hat der LN in diesem Prozess „auf Zahlung an den LG“ zu klagen.
4. Verliert der LN diesen Prozess, hat er sämtliche ausstehenden Leasingraten binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils, zuzüglich Zinsen gem. IV. 6. auf die jeweiligen Raten, an den LG zu zahlen.
5. Macht der LN die ihm abgetretenen kaufrechtlichen Mängelansprüche gegen den liefernden Händler oder den Fahrzeughersteller in Form der Minderung geltend und setzt er diesen Anspruch gerichtlich oder außergerichtlich durch, so ist der LG verpflichtet, die Leasingraten auf der Basis des herabgesetzten Kaufpreises, im übrigen jedoch unter Beibehaltung der ursprünglichen Berechnungsgrundsätze, geringer festzusetzen, sobald der liefernde Händler den Minderungsbetrag aufgrund der hiermit vom LN schon jetzt erklärten Abtretung an den LG gezahlt hat.
6. Auf Schadensersatz haftet der LG nur, wenn er den zum Ersatz verpflichtenden Umstand zumindest grob fahrlässig verursacht hat.

VIII. Gefahrtragung, Abwicklung von Unfallschäden

1. Während der Leasingzeit haftet der LN dem LG für Untergang, Verlust, Beschlagnahme und Beschädigung des Fahrzeuges verschuldensunabhängig.

2. Untergang, Verlust, Beschlagnahme oder Beschädigung des Fahrzeuges hat der LN dem LG und den Versicherern unverzüglich schriftlich anzuzeigen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Soweit kein - technischer oder wirtschaftlicher - Totalschaden vorliegt, hat der LN das Fahrzeug auf seine Kosten von einer Vertragswerkstatt des Fahrzeugherstellers oder einer anerkannten Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden.
3. Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den kein Versicherer eintritt, schuldet der LN dem LG neben der Reparatur des Fahrzeuges Ersatz für merkantile Wertminderung in Höhe von 10 % der von ihm aufgewendeten Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer). Die Höhe der Reparaturkosten ist dem LG durch Vorlage der Reparaturrechnung nachzuweisen.

IX. Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag ist nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.
2. Der LG ist zur fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
 - der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Leasingraten in Verzug ist und mindestens 10%, bei einer Laufzeit über 36 Monate mit 5% der Gesamtleasingraten in Verzug ist und der LG dem LN erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat mit der Erklärung, dass er dann den Vertrag kündigen und nach Ziffer X abrechnen wird;
 - der LN Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt, die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt;
 - der LN das Fahrzeug trotz Abmahnung vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es anderen Personen überlässt, die nach V.2. zur Benutzung nicht befugt sind;
 - das Fahrzeug beschlagnahmt wird;
 - der LN trotz Abmahnung die ihm obliegenden KFZ-Versicherungen nicht durch Vorlage geeigneter Urkunden - insbesondere eines KFZ-Sicherungsscheines - nachweist.
3. Sowohl dem LG als auch dem LN steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn
 - das Fahrzeug abhanden kommt, insbesondere gestohlen oder veruntreut wird;
 - das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet.
 Verstirbt der LN, steht sowohl dem Erben als auch dem LG ein Recht zur fristlosen Kündigung zu.
4. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung regeln sich die Rechtsfolgen nach Ziffer X dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

X. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung - außer im Fall des Abhandenkommens - ist das Fahrzeug unverzüglich auf Kosten des LN an den LG oder auch, auf Weisung des LG, an den liefernden Händler oder einen Dritten zurückzugeben. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der LG berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des LN durch einen Dritten abholen zu lassen.
2. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gemäß IX. kann der LG vom LN neben den rückständigen Leasingraten den Schadensersatz verlangen, der dem LG durch das vorzeitige Vertragsende entsteht (Vollamortisation). Dieser berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Ablösewert des Fahrzeuges (X.3.) und dem Fahrzeugerlös (X.4.). Übersteigt der Fahrzeugerlös den Ablösewert, so kehrt der LG 75 % des Mehrbetrages an den LN aus bzw. verrechnet ihn mit anderen Forderungen aus diesem Vertrag.
3. Der Ablösewert ist die Summe aller offenen Leasingraten bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingzeit zuzüglich kalkulierte Restwert (netto) abzüglich Zinsgutschrift wegen vorverlegter Fälligkeit.
4. Fahrzeugerlös ist der vom LG effektiv erzielte Veräußerungserlös durch Verkauf an den Gebrauchtwagenhandel, abzüglich entstandener Verwertungskosten in Höhe von EUR 300,- (netto). Verwertungskosten werden nicht, oder zumindest nicht in der angegebenen Höhe, in Ansatz gebracht, wenn der LN dem LG nachweist, dass der LG keine bzw. geringere Verwertungskosten aufzuwenden hat.
5. Der LN ist berechtigt, dem LG bei Rückgabe des Fahrzeuges einen solventen Dritten als Barkaufinteressenten vorzuschlagen, den der LG nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückweisen darf. Macht der LN von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so lässt der LG den Händler-einkaufswert des Fahrzeuges im Auftrag und auf Kosten des LN von einem Kraftfahrzeugsachverständigen schätzen, um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu haben. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung, so gilt der von dem Kraftfahrzeugsachverständigen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.
6. Der LG verzichtet im Falle des Totaldiebstahls oder des Totalschadens auf die Differenz zwischen dem Ablösewert und dem von Versicherer festgelegten Wiederbeschaffungswert. Etwaige vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligungen oder Abzüge aus dem Versicherungsverhältnis gehen zu Lasten des LN. Voraussetzung für den Verzicht des LG ist, dass die Versicherungsleistung spätestens 3 Monate vom Schadentage an gerechnet, mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, ggf. abzüglich des vom Versicherer angesetzten Nettoverkaufserlöses des Kraftfahrzeuges, dem LG zugeflossen ist. Fließt die genannte Versicherungsleistung dem LG zu einem späteren Zeitpunkt zu, so wird der LG dem LN die Differenz zwi-

schen Versicherungsleistung, etwaige Abzüge unberücksichtigt, und Ablösewert abzgl. Verkaufserlös zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben.

7. Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung gilt die Zins- und Vergütungsregelung in IV.6. sinngemäß.

XI. Rückgabe des Fahrzeuges und Schlussabrechnung

1. Der LN hat das Fahrzeug inklusive Fahrzeugschein, sämtlicher Fahrzeugunterlagen und aller Schlüssel am letzten Tag der vereinbarten Leasingzeit auf seine Kosten an den LG oder, auf Weisung des LG, an den liefernden Händler oder einen Dritten zurückzugeben. Nutzt der LN das Fahrzeug nach Beendigung des Vertrages weiter, so führt dieses nicht zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.
2. LN und LG können verlangen, dass bei Rückgabe ein Protokoll über den Zustand des Fahrzeuges, insbesondere über Mängel und Beschädigungen, erstellt wird. Dabei etwa festgestellte erforderliche Instandsetzungskosten gehen zu Lasten des LN.
3. Bei Verträgen mit Restwertausgleich ermittelt der LG für die Schlussabrechnung die Differenz zwischen dem kalkulierten Restwert laut Leasingantrag und dem tatsächlichen Restwert des Fahrzeuges. Tatsächlicher Restwert ist der Veräußerungswert gemäß X.4.. Bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Leasingzeit kann der LN dem LG einen solventen Dritten als Barkaufinteressenten vorschlagen. Ein Selbstbenennungsrecht steht dem LN nicht zu. Das Vorschlagsrecht des LN hindert den LG jedoch nicht, das Fahrzeug an einen ihm genehmen Käufer zu veräußern, sofern dieser einen zumindest gleich hohen Kaufpreis zahlt, wie der vorgeschlagene Interessent. Macht der LN von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, lässt der LG den Händlereinkaufswert des Fahrzeuges im Auftrag und auf Kosten des LN von einem Kraftfahrzeugsachverständigen schätzen, um eine Grundlage für die Erzielung eines angemessenen Preises zu erhalten. Ein Recht des LN, das Fahrzeug nach Ende der Leasingzeit zu erwerben, wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Ist der tatsächliche Restwert niedriger als der kalkulierte Restwert laut Leasingvertrag, hat der LN die Differenz auszugleichen. Ist der tatsächliche Restwert höher als der kalkulierte Restwert, erhält der LN 75 % der Differenz ausgezahlt.
4. Auch bei Verträgen mit Kilometereinstufung hat der LN das Fahrzeug in dem Erhaltungs- und Pflegezustand zurückzugeben, in dem es sich bei Benutzung durch einen ordentlichen Kraftfahrzeughalter befinden würde (im folgenden "Sollzustand"), insbesondere darf die Art der Bereifung bei Rückgabe nicht von der ursprünglichen abweichen. Die etwaigen Kosten, um den Sollzustand herzustellen, trägt der LN. Insbesondere hat er die erforderlichen Kosten zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden, die nicht auf normale Alterung oder vertragsmäßige Nutzung zurückzuführen sind, zu erstatten.

Das gleiche gilt auch für solche Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, aber die Betriebs- und Verkehrssicherheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der StVZO, beeinträchtigen. Bestreitet der LN seine Verpflichtung zur Erstattung von Instandsetzungskosten dem Grunde oder der Höhe nach, so legt - für beide Parteien verbindlich - ein Kraftfahrzeugsachverständiger fest, ob das Leasingfahrzeug vom Sollzustand abweicht, insbesondere zu beseitigende Schäden oder Mängel aufweist, und schätzt gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Instandsetzungskosten.

Kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, das Fahrzeug weise keine zu beseitigenden Mängel oder Schäden auf, so gehen die Kosten des Sachverständigen zu Lasten des LG. Bestätigt der Sachverständige das Vorliegen derartiger Schäden in dem vom LG behaupteten Umfang, trägt der LN die Sachverständigenkosten. Stellt der Sachverständige nur einen Teil der vom LG behaupteten Schäden und Mängel fest, werden die Kosten des Sachverständigen verhältnismäßig geteilt. Der LG hat das Fahrzeug für längstens 2 Wochen zur Begutachtung durch einen Sachverständigen zur Verfügung zu halten, sofern der LN den vom LG geltend gemachten Anspruch auf Erstattung von Instandsetzungskosten bestreitet.

5. Für die Schlussabrechnung gilt bei Verträgen mit Kilometereinstufung folgendes:
Hat der LN die vereinbarte Fahrtstrecke überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingantrag genannten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Fahrtstrecke nicht erreicht, wird dem LN für jeden weniger gefahrenen Kilometer der im Leasingantrag vereinbarte Erstattungssatz vergütet. Eine Über- oder Unterschreitung bis zu 2.500 km bleibt dabei in jedem Fall unberücksichtigt. Minderkilometer von mehr als 10.000 werden nicht erstattet.
6. Bei Verzug mit Zahlungsverpflichtungen aus der Schlussabrechnung gilt die Zins- und Vergütungsregelung in IV.6.

XII. Andienungsrecht

1. Der LG ist bereit, mit dem LN über die Verlängerung des Leasingvertrages zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf zugehen. Der LG wird innerhalb von 3 Monaten über die Annahme des Antrages entscheiden.
2. Der LN ist auf Verlangen des LG verpflichtet, das Leasingobjekt bei Vertragsende zum kalkulierten Restwert (siehe Leasingantrag) inkl. Mehrwertsteuer unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung vom LG zu kaufen, wenn der Käufer ein Unternehmer ist. In diesem Fall betrifft vorstehende Haftungsbeschränkung nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ist der Käufer ein Verbraucher, wird die Sachmängelhaftung auf ein Jahr beschränkt. Ein Recht zum Erwerb des

Leasingobjektes hat der LN nicht. Der LG wird dem LN ein Kaufverlangen rechtzeitig vor Ablauf des Leasingvertrages schriftlich mitteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.

XIII. Rückgabeverzug

Kommt der LN seiner Rückgabepflichtung bei Beendigung des Leasingvertrages nicht nach, ist der LG berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung pro Monat die vertraglich vereinbarte Leasingrate und pro Tag 1/30 der vertraglich vereinbarten Leasingrate als Nutzungsentschädigung zu fordern (§ 546a BGB). Gibt der LN Schlüssel und Kraftfahrzeugunterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt dem LG vorbehalten.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg, falls der LN Kaufmann/Kauffrau ist oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Handelt es sich beim LN um eine Personenmehrheit, so bevollmächtigen sich die Personen hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang sämtlicher Willenserklärungen, die mit diesem Leasingvertrag in Zusammenhang stehen.
3. Der LG und seine Beauftragten haben das Recht, das Fahrzeug zu besichtigen und zu überprüfen. Der LG kann verlangen, dass das Fahrzeug aus dem Eigentum gekennzeichnet wird.
4. Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des LG ist dem LN nur möglich, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.